

Corona-Regeln für Berater/innen ab 1. Mai 2020 in Österreich: Womit können wir rechnen?

Claus Faber

Berater, Trainer, Coach

Seit heute früh ist die Verordnung des Gesundheitsministeriums publiziert, welchen Einschränkungen das Beratungsgewerbe ab dem 1. Mai 2020 in Österreich unterliegt. Hier ist die Quelle, eine Zusammenfassung und eine Interpretation:

Die Kurzfassung:

- Wir dürfen unsere Praxen und Gruppenräume wieder öffnen, allerdings unter Auflagen.
- Ganz klar ist es nicht und wird es nicht werden, denn die Interpretation der Verordnung unterliegt Gerichten, und die handeln erst, wenn wir angezeigt worden sind.
- Wir müssen unterscheiden zwischen 1) Kundenkontakt, 2) Büro ohne Kundenkontakt und Besuch beim Kunden, und 3) Veranstaltungen.

1) "Kundenbereiche von Betriebsstätten" (§2 der Verordnung)

- Mehr als **1 Meter Abstand** zwischen allen Personen ist einzuhalten.
- **Sowohl Kund/innen als auch Mitarbeitende haben Mund-Nasenschutz oder Gesichtsschild zu tragen**, „sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet“ (in der Praxis: ein Plexiglasschirm).
- **Ausnahme:** Wenn „auf Grund der Eigenart der Dienstleistung“ ein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten werden kann, ist dies „nur zulässig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann“.
- Pro 10 m² Kundenbereich ist maximal ein Kunde zugelassen.

Interpretation:

Es ist wohl gut argumentierbar, dass sich ein Mund-Nasen-Schutz mit Coaching oder Supervision nicht verträgt: Die "Eigenart der Dienstleistung" erfordert, die gesamten Regungen des Gegenübers zu sehen und gesamthaft wahrzunehmen. Nicht so einfach wird die Argumentation, warum nicht Video-Coaching als Alternative gewählt wird. Hier könnte man zwar dieselben Argumente bringen, aber entscheiden tut dies das Gericht, wenn wir wegen einer Covid19-Infektion angezeigt werden. Ebenso entscheidet das Gericht, was "geeignete Schutzmaßnahmen" der Ausnahme sind. De facto werden wir mindestens das Einvernehmen mit unseren Kunden brauchen (das würde uns vor allem zivilrechtlich gegen Schadenersatzansprüche absichern) - eine vollständige Absicherung ist dies wohl nicht.

2) "Ort der beruflichen Tätigkeit" (§3 der Verordnung)

Wenn im eigenen Büro kein Kundenkontakt vorliegt, dann gelten weichere Regelungen:

- Mehr als **1 Meter Abstand** zwischen allen Personen ist einzuhalten. Wenn dies "auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit" nicht möglich ist, müssen "sonstige geeignete Schutzmaßnahmen" ergriffen werden.
- Das Tragen eines **Nasen-Mund-Schutzes oder Gesichtsschirms ist nicht verpflichtend**, es sei denn, andere Bestimmungen verpflichten dazu (z.B. Kundenkontakt). Eine Verpflichtung ist nur "im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer" zulässig.
- Die Regeln gelten sinngemäß auch für berufliche Autofahrten.

Interpretation:

- *Wer Angestellte hat, unterliegt ohnehin zusätzlich einem Rattenschwanz an Regelungen, in die ich mich nicht vertiefen will.*
- *Ungeregelt ist, unter welche Regelungen wir bei kollegialen Treffen fallen, z.B. bei Intervisionen und kollegialen Coachings. Wir könnten unter §3 fallen (ein temporär gemeinsamer "Ort der beruflichen Tätigkeit"), wobei die Einhaltung der Bestimmungen*

dann der einladenden Kollegin obliegt. Es könnte allerdings auch sein, dass der "Ort der beruflichen Tätigkeit" nur unsere eigene gewerberechtlich angemeldete Betriebsstätte ist, und dann sind kollegiale Treffen unregelt.

- Nicht explizit in der Verordnung steht, wenn wir für unsere Dienstleistungen unsere Kunden aufsuchen. Wahrscheinlich fallen wir hier unter §3 ("Ort der beruflichen Tätigkeit"), wobei der Kunde die Verantwortung trägt, die Regelungen einzuhalten. Wir können ihm nur unser Einverständnis geben. Wenn wir dort viele Menschen treffen, dann sind es vielleicht ...

3) "Veranstaltungen" (§10 der Verordnung)

- Auch hier gilt der Mindestabstand von einem Meter, und maximal eine Person pro 10 m² vorhandener Fläche.
- Wenn sie in geschlossenen Räumen statt finden, dann ist "beim Betreten" das Tragen eines Nasen-Mundschutzes verpflichtend, und davon gibt es keine Ausnahme.
- Maximal 10 Personen sind zugelassen. **Ausnahme:** wenn die Zusammenkünfte "zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind".

Interpretation:

- Was eine "Veranstaltung" ist, ist nicht vollständig definiert. Dass "Kongresse" Veranstaltungen sind, ist aufgezählt. Aber auch sonst werden wir davon ausgehen müssen, dass Trainings und buchbare Workshops "Veranstaltungen" sind und der Beschränkung von 10 Personen unterliegen.
- zur Ausnahme vom 10-Personen-Limit: Was "zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit unbedingt erforderlich ist", ist so eine Sache, und im Zweifel klärt das ein Gericht. Wir können vermuten, dass geschlossene Workshops für einen Kunden ausgenommen sind, wenn es einen guten Grund gibt, warum er "unbedingt erforderlich ist". Offen buchbare Trainings und Seminare werden wohl unter die 10-Personen-Regel fallen.
- Vorsicht: Für Ausbildungen in Schulen, Universitäten, Privatunis, FH und PH gibt es eigene Verordnungen.
- Wichtig ist, was nicht drin steht: Wenn eine "Veranstaltung" zulässig ist, dann gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz **nicht** während der Veranstaltung (nur beim Betreten). Die 1-Meter-Regel gilt allerdings immer. Und: Private Ausbildungsveranstaltungen sind möglich, allerdings vermutlich nur bis zu 10 Personen.

Die gesamte [Verordnung zum Nachlesen findet sich hier](#).

Interesse an mehr?

- **"Jetzt ist danach":** Wir werden uns auf eine neue Realität einstellen müssen. "Durchtauchen" geht nicht.
- **"Was wir vom Corona-Lockdown lernen können":** Im Jahr 2001 ging ein Server der University of North Carolina perdü. Als die Techniker ausrückten, um ihn zu reparieren, fanden sie heraus: Er war versehentlich eingemauert und vergessen worden. Wir haben in unseren Organisationen auch solche Server rumstehen – keine echten, sondern soziale Infrastruktur, die wir unbewusst betreiben und benutzen: Wir nennen ihn "Flurfunk".
- **"Freiwilliges Ausquetschen":** Immer selbstorganisierter sollen wir arbeiten, unter immer engeren Rahmenbedingungen. Quetschen wir uns damit aus? Oder tun wir das gerne freiwillig? Ich bin mir da nicht sicher, ob wir da nicht einem Trend auf den Leim gehen.

Veröffentlicht von

Claus Faber

Berater, Trainer, Coach